

# RS OGH 1978/6/13 5Ob540/78, 7Ob656/81, 5Ob582/82, 7Ob553/84, 6Ob674/88, 7Ob572/89, 7Ob674/90, 2Ob7/9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1978

## Norm

ABGB §1295 IId1

ABGB §1295 IId2

## Rechtssatz

Eine gewisse, bei den einzelnen Sportarten mehr oder weniger große und verschiedenartig bedingte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Sportausübenden ist im Wesen des Sports begründet und das notwendigerweise damit verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen daher gebilligt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 540/78  
Entscheidungstext OGH 13.06.1978 5 Ob 540/78  
Veröff: SZ 51/89 = EvBl 1979/10 S 46
- 7 Ob 656/81  
Entscheidungstext OGH 24.09.1981 7 Ob 656/81  
Auch; Veröff: SZ 54/133 = JBl 1983,101
- 5 Ob 582/82  
Entscheidungstext OGH 28.09.1982 5 Ob 582/82
- 7 Ob 553/84  
Entscheidungstext OGH 19.04.1984 7 Ob 553/84  
Auch; Beisatz: Bei gegeneinander ausgeübter sportlicher Betätigung ist eine Verhaltensweise, die sonst nur als leichter Verstoß gegen die objektive Sorgfaltspflicht aufzufassen wäre, nicht rechtswidrig. (T1)  
Veröff: ZVR 1985/127 S 236
- 6 Ob 674/88  
Entscheidungstext OGH 10.11.1988 6 Ob 674/88  
Auch; Beisatz: Hier: Squash - Spiel (T2)
- 7 Ob 572/89  
Entscheidungstext OGH 18.05.1989 7 Ob 572/89  
Auch; Beisatz: Keine Pflichten des Veranstalters zur Warnung und Belehrung (hier: Teilnehmerin am

Fassdaubenrennen). (T3)

Veröff: JBl 1989,653

- 7 Ob 674/90

Entscheidungstext OGH 06.12.1990 7 Ob 674/90

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Arbeitsplatz zur Vorbereitung an Reitturnier und Springturnier. (T4)

Veröff: JBl 1992,44

- 2 Ob 7/92

Entscheidungstext OGH 26.02.1992 2 Ob 7/92

Auch; Beis wie T1; Veröff: ZVR 1992/101 S 220

- 1 Ob 549/92

Entscheidungstext OGH 01.04.1992 1 Ob 549/92

Auch; Beisatz: Wer an einer sportlichen Veranstaltung teilnimmt, nimmt das damit verbundene in der Natur der Veranstaltung liegende Risiko auf sich und handelt soweit auf eigene Gefahr. (T5)

- 1 Ob 646/94

Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 646/94

Auch

- 3 Ob 309/97f

Entscheidungstext OGH 23.02.1998 3 Ob 309/97f

- 1 Ob 400/97y

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 400/97y

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Keine Pflichten des Veranstalters zur Warnung und Belehrung. (T6)

Beisatz: Hier: Snow-Rafting-Wettkampf. (T7)

Veröff: SZ 71/58

- 2 Ob 338/98i

Entscheidungstext OGH 14.01.1999 2 Ob 338/98i

Vgl auch; Beisatz: In den Fällen echten Handelns auf eigene Gefahr ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufgrund einer umfangreichen Interessenabwägung zu beurteilen. Es ist stets zu prüfen, wie weit durch das echte Handeln auf eigene Gefahr die Sorgfaltspflichten anderer aufgehoben werden. (T8)

Veröff: SZ 72/2

- 2 Ob 207/00f

Entscheidungstext OGH 08.09.2000 2 Ob 207/00f

Auch; Beis wie T1; Beis wie T8

- 7 Ob 251/01i

Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 251/01i

Auch; Beis wie T1; Beis wie T5

- 3 Ob 221/02z

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 221/02z

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T8 nur: In den Fällen echten Handelns auf eigene Gefahr ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufgrund einer umfangreichen Interessenabwägung zu beurteilen. (T9)

Beisatz: Wer sich einer ihm bekannten oder erkennbaren Gefahr aussetzt, etwa durch Teilnahme an gefährlichen Veranstaltungen, dem wird unter dem Aspekt des Handelns auf eigene Gefahr eine Selbstsicherung zugemutet.

Ihm gegenüber wird die dem Gefährdenden obliegende Sorgfaltspflicht aufgehoben oder eingeschränkt. (T10)

Beisatz: Ob diese Grundsätze generell ohne weiteres auf Verletzung bei Rollenspielen im Rahmen von Selbsterfahrungsseminaren anzuwenden sind, wurde offengelassen, die Anwendung im vorliegenden Fall jedoch bejaht. (T11)

- 2 Ob 109/03y

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 109/03y

Beis wie T1; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Verletzung einer 13-jährigen beim Judotraining durch 39-jährigen Trainingspartner; Haftung bejaht. (T12)

- 6 Ob 11/04t

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 11/04t

Beisatz: Hier: Einklemmen eines Fingers eines Fussballspielers bei Werbetafeln am Spielfeldrand infolge Sturzes. (T13)

- 6 Ob 76/05b

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 76/05b

Beisatz: Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ist im Fall echten Handelns auf eigene Gefahr aufgrund einer umfangreichen Interessenabwägung zu beurteilen. (T14)

Beisatz: Zumindest dann, wenn auf dem Eislaufplatz nicht gerade eine Wettkampfsportart ausgetragen wird, kann ein am Rand stehender Eisläufer davon ausgehen, dass die anderen Eisläufer ihm nicht zu nahe kommen und darauf achten, nicht gegen ihn zu stoßen. (T15)

- 2 Ob 277/05g

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 2 Ob 277/05g

Vgl auch; Beisatz: Es trifft den Betreiber und Veranstalter einer Risikosportart, der auch das dafür notwendige Sportgerät zur Verfügung stellt, jedenfalls eine entsprechende Sorgfalts- und Aufklärungspflicht über die Sicherheitsrisiken betreffenden Umstände; nur so wird der Teilnehmer nämlich in die Lage versetzt, diese auch ausreichend und umfänglich abzuschätzen, wobei die Schilderung, Aufklärung und Beratung (Belehrung) so konkret, umfassend und instruktiv zu erfolgen hat, dass sich der hievon Angesprochene der (möglichen) Gefahren bewusst wird und diese eigenverantwortlich abzuschätzen in der Lage ist. (T16)

Beisatz: Hier: Tandemsprung mit Paragleiter. (T17)

- 8 Ob 26/06s

Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 26/06s

Vgl auch; Beis wie T8

- 3 Ob 91/06p

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 91/06p

Beis wie T1

- 7 Ob 157/06y

Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 157/06y

Vgl auch; Beis wie T14; Beisatz: Diese Grundsätze sind dann nicht ohne Weiteres anwendbar, wenn der/die Verletzte sich im Unfallszeitpunkt (zwar) auf der für die Sportausübung vorgesehenen Fläche aufhielt, an dem Wettkampf oder wettkampfähnlichen Spiel oder einer gegeneinander oder auch nur gemeinsam ausgeführten Sportart (aber) nicht teilgenommen hat. Die Verletzte befand sich nur deshalb auf dem Spielfeld des „Paintballmatches“, weil sie von den Teilnehmern gebeten worden war, Fotos vom Spiel zu machen. (T18)

- 8 Ob 145/06s

Entscheidungstext OGH 18.12.2006 8 Ob 145/06s

Vgl auch; Beisatz: Einer besonderen Befassung des Obersten Gerichtshofes mit jeder erdenklichen Extremsportart, bedarf es - soweit die Grundsätze der Judikatur zum „Handeln auf eigene Gefahr“ richtig angewendet wurden - im allgemeinen nicht. (Hier: Canyoning) (T19)

- 3 Ob 57/07i

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 57/07i

Vgl auch; Beisatz: Der für die Prüfung des Außer-Acht-Lassens der üblichen Sorgfalt beim Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut des Geschädigten im Rahmen der Sportausübung heranzuziehende erhöhte Gefährdungsmaßstab ist nicht für Schädigung von am Geschehen unbeteiligten Dritten heranzuziehen. (T20)

Beisatz: Hier: Die Verletzte stand mit dem Rücken zur (improvisierten) Tanzfläche und wurde durch Tänzer zu Sturz gebracht. (T21)

- 6 Ob 104/08z

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 104/08z

Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Zu wessen Gunsten die Interessenabwägung ausfällt, die zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Gefährdenden im Fall echten Handelns auf eigene Gefahr anzustellen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, sodass der Lösung dieser Frage im Allgemeinen keine erhebliche Bedeutung im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO zukommt. (T22)

Beisatz: Hier: Paintball-Spiel. Verletzung einer Teilnehmerin, die bereits aus dem Spiel ausgeschieden war und sich außerhalb des Spielfelds aufhielt. (T23)

- 2 Ob 237/09f  
Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 237/09f  
Vgl auch; Vgl Beis wie T22; Beisatz: Hier: Beurteilung eines Stolpervorgangs im Zuge eines Gedränges bei einem Buffet - Umstände des Einzelfalls. (T24)
- 7 Ob 94/12t  
Entscheidungstext OGH 04.07.2012 7 Ob 94/12t  
Beisatz: Hier: Reitunterricht. (T25)
- 6 Ob 183/15b  
Entscheidungstext OGH 14.01.2016 6 Ob 183/15b  
Beis wie T16
- 7 Ob 59/16a  
Entscheidungstext OGH 27.04.2016 7 Ob 59/16a  
Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Sabrieren einer Champagnerflasche. (T26)
- 8 Ob 94/17g  
Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 94/17g  
Vgl auch; Beis wie T16; Beisatz: Entscheidend ist, ob sich der Teilnehmer in der zu beurteilenden Situation der Gefahren ausreichend bewusst war. Den Sportveranstalter trifft eine besondere Aufklärungspflicht nicht mehr, wenn der Teilnehmer mit dem Wesen der Sportart bzw sportlichen Aktivität einigermaßen vertraut und ihm die allfällige erhöhte Gefährdung bewusst sein musste, sofern dies für den Veranstalter erkennbar war. Das geforderte Bewusstsein ist im Allgemeinen dann anzunehmen, wenn der Teilnehmer die Risikosportart bzw gefährliche sportliche Aktivität bereits vor dem Unfall ausgeübt hat. (T27)  
Beisatz: Hier: „Bananenfahrt“ mit einem Motorboot. (T28)  
Veröff: SZ 2017/87
- 6 Ob 87/18i  
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 87/18i  
Beis wie T5; Beis wie T10 nur: Wer sich einer ihm bekannten oder erkennbaren Gefahr aussetzt, etwa durch Teilnahme an gefährlichen Veranstaltungen, dem wird unter dem Aspekt des Handelns auf eigene Gefahr eine Selbstsicherung zugemutet. (T29); Beis wie T16; Beis wie T19; Beis ähnlich wie T22; Beis wie T27
- 6 Ob 136/19x  
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 136/19x  
Beis wie T8; Beis wie T22; Beisatz: Hier: Eishockeyspiel zweier Hobbymannschaften mit der Vereinbarung "ohne Körperkontakt" zu spielen. (T30)
- 8 Ob 51/20p  
Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 Ob 51/20p  
Vgl; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Freundschaftliches Gerangel auf einem Badesteg. (T31)
- 2 Ob 105/21m  
Entscheidungstext OGH 27.01.2022 2 Ob 105/21m  
Beis wie T5; Beis wie T16; Beisatz: Hier: Tandemparagleitflug. (T32)
- 8 Ob 15/22x  
Entscheidungstext OGH 22.04.2022 8 Ob 15/22x  
Vgl; Beisatz: Hier: Canyoning Anfängertour. (T33)
- 2 Ob 78/22t  
Entscheidungstext OGH 30.05.2022 2 Ob 78/22t  
Vgl; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Rechtsüberholen auf Engstelle bei Mountainbikerennen. (T34)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0023400

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

26.07.2022

---

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)